

FDP- Fraktion Schwalmtal, Hostert 27 41366 Schwalmtal

Gemeinde Schwalmtal
Herrn Bürgermeister
Michael Pesch
Markt 20

41366 Schwalmtal

Ihr Zeichen, Nachricht vom	Unser Zeichen, Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
			11.09.2019

Antrag an den Rat zur Behandlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, Einschränkung der Verkehrsgefährdung auf den Straßen Felderseite und Gertrudisstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP- Fraktion im Rat der Gemeinde beantragt, verbunden mit der Bitte, den Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu nehmen, folgendes:

1. Der Rat der Gemeinde Schwalmtal beschließt, der Einrichtung einer Tempo- 30- Zone für die in der Anlage 1 bezeichneten Abschnitte der Straßen Felderseite und Gertrudisstraße zuzustimmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verhandlungen zur Errichtung dieser Tempo- 30- Zone mit Hinweis auf die durch den Rat erkannte deutliche Gefährdungslage bei diesen Straßenabschnitten mit der Straßenverkehrshörde zu führen.

Begründung:

Eine Vielzahl von Anwohnern beklagt die Gefährdung auf den engen Straßenabschnitten, die zudem weder über eine ausreichende Randbefestigung noch über sicher begehbare Randflächen für Fußgänger und Radfahrer verfügen. Die offenen Entwässerungsgräben an der Felderseite bergen zudem die Gefahr von Stürzen, wenn Fußgänger und insbesondere Kinder, versuchen, sich vor herannahenden Kraftfahrzeugen in Sicherheit zu bringen.

Bei Nutzung des Straßenrandes mit Kinderwägen oder Rollatoren ist ein rechtzeitiges Ausweichen gar nicht möglich, wenn Kraftfahrzeuge mit der derzeit zugelassenen Geschwindigkeit von 50 km/h herannahen.

Die Nutzung von Teilbereichen der genannten Abschnitte durch den Schulbus verschärft das

Seite 2 / 2

Problem.

Zudem besteht eine nicht unerhebliche Fremdnutzung als Abkürzungsstrecke.

Schließlich wird darauf verwiesen, dass im Bereich der Boisheimer Straße bereits eine adäquate Geschwindigkeitsbegrenzung im wesentlichen aus den gleichen wie den vorgenannten Gründen besteht

§ 45 I c StVO sieht für innerörtliche Gefährdungslagen auf Straßen folgendes vor:

„Eine Tempo 30-Zone kann durch die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden

Eine Tempo 30-Zone darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken (durch Zeichen 306 StVO, Vorfahrtsstraße gekennzeichnet)“

Im vorliegenden Fall kann festgestellt werden, dass folgende Kriterien bestehen:

- Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
- reine Anliegerstraßen
- keine überörtliche Bedeutung
- höhere Fahrradverkehrsdichte durch Pendler Richtung Dülken und zum Bahnhof Boisheim sowie Schulkinder
- hoher Querungsbedarf durch Grundstücksausfahrten unmittelbar auf die Fahrbahn, teils beengt durch Überfahrten über die Entwässerungsgräben

Die beantragte Beschränkung bleibt ohne Einfluss über die betroffenen Straßen hinaus, so dass eine Beeinträchtigung von Nicht- Anliegern weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Eine deutliche Erhöhung der Verkehrssicherheit kann auf den betroffenen Straßenabschnitt somit mit geringen Mitteln erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans- Dieter Heinrichs

